Akkreditierungsbericht zum Akkreditierungsantrag der

Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie (VWA)
Berufsakademie (BA) Lüneburg e.V.

1384-xx-2

5. Sitzung der ZEvA-Kommission am 26.02.2019
(Entscheidung im Umlaufbeschluss, 4. März 2019)

TOP 6.07

Studiengang	Abschluss	ECTS	Regel-studienzeit	Studienart	Kapazität	Master	
						konsekutiv/ weiterbild.	Profil
Soziale Arbeit	B.A.	180	6 Sem.	Dual	120		

Vertragsschluss am: 4. Dezember 2017

Datum der Vor-Ort-Begutachtung: 14. November 2018

Ansprechpartner der Hochschule:

Dr. Dirk Nissen
Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie (VWA) Berufsakademie (BA) Lüneburg e.V.
Wichernstraße 34, 21335 Lüneburg
T: 04131-34696, nissen@vwa-lueneburg.de, www.vwa-lueneburg.de

Betreuende Referentin: Monika Topper

Gutachtergruppe:

- Helmut Büttner, Vertreter der Studierenden
  Studium Soziale Arbeit (B.A.) an der Alice Salomon Hochschule, Berlin
- Frank Mattioli-Danker, Vertreter der Berufspraxis
  freiberuflicher Supervisor und Organisationsberater, Hannover
- Prof. Dr. Susanne Schäfer-Walkmann, Fachgutachterin
  Duale Hochschule Baden-Württemberg Stuttgart, Studiengangsleitung Soziale Arbeit im Gesundheitswesen
- Prof. Dr. Armin Schneider, Fachgutachter
  Hochschule Koblenz, FB Sozialwissenschaften, Direktor des Institutes für Bildung, Erziehung und Betreuung in der Kindheit | Rheinland-Pfalz (IBEB)

Hannover, den 29. November 2018

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis I-2

I. Gutachtervotum und ZEKo-Beschluss I-3

1. ZEKo-Beschluss I-3

2. Abschließendes Votum der Gutachtergruppe I-4

2.1 Soziale Arbeit, B.A. I-4

II. Bewertungsbericht der Gutachtergruppe II-1

Einleitung und Verfahrensgrundlagen II-1

1. Soziale Arbeit, B.A. II-2

1.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse II-2

1.2 Konzeption und Inhalte des Studiengangs II-3

1.3 Studierbarkeit II-6

1.4 Ausstattung II-7

1.5 Qualitätssicherung II-9

2. Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates II-11

2.1 Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes (Kriterium 2.1) II-11

2.2 Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem (Kriterium 2.2) ... II-11

2.3 Studiengangskonzept (Kriterium 2.3) II-12

2.4 Studierbarkeit (Kriterium 2.4) II-12

2.5 Prüfungssystem (Kriterium 2.5) II-12

2.6 Studiengangsbezogene Kooperationen (Kriterium 2.6) II-14

2.7 Ausstattung (Kriterium 2.7) II-14

2.8 Transparenz und Dokumentation (Kriterium 2.8) II-14

2.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung (Kriterium 2.9) II-15

2.10 Studiengänge mit besonderem Profilanspruch (Kriterium 2.10) II-15

2.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit (Kriterium 2.11) II-15

III. Appendix III-1

1. Stellungnahme der Hochschule III-1

I. Gutachtervotum und ZEKo-Beschluss

1. ZEKo-Beschluss

Die ZEvA-Kommission stimmt dem Bewertungsbericht der Gutachtergruppe grundsätzlich zu und begrüßt die Stellungnahme der Berufsakademie Lüneburg vom 15. Januar 2019 ausdrücklich.

Die ZEvA-Kommission beschließt die Akkreditierung des Bachelorausbildungsgangs Soziale Arbeit mit dem Abschluss Bachelor of Arts ohne Auflagen für die Dauer von sieben Jahren.

Diese Entscheidung basiert auf Ziff. 3.1.1 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 20/2013)

Der Bachelorausbildungsgang entspricht den Anforderungen des Niedersächsischen Berufsakademiegesetzes gemäß § 6a Abs. 2 Nummer 1-3.

2. Abschließendes Votum der Gutachtergruppe

2.1 Soziale Arbeit, B.A.

2.1.1 Empfehlungen:

- In den höheren Semestern sollte eine stärkere Profilierung der generalistischen Sozialen Arbeit erfolgen.
- Den Studierenden sollten umfangreichere Wahlmöglichkeiten geboten werden.
- Die Vertiefungsangebote sollten in Bezug auf die Bedarfe der Studierenden überprüft werden. Der Schwerpunkt des Studiengangs „Kinder- und Jugendhilfe“ sollte nach außen erkennbar sein. Das Vertiefungsmodul „Besondere Anwendungsfelder Sozialer Arbeit“ sollte sich durch eine geeignetere Bezeichnung nach außen profilieren.
- Medienkompetenz als Querschnittsaufgabe sowie Kulturarbeit sollten als Inhalte im Studium verankert werden.
- Die Berufsakademie sollte Modultitel und Modulinhalte auf Stimmigkeit überprüfen (z.B. Module 8 und 23 (2)).
- Insgesamt sollte die Wissenschaftlichkeit des Bachelorausbildungsgang weiter gestärkt werden.
- Den Studierenden sollte die strukturierte Möglichkeit geboten werden, Erfahrungen in unterschiedlichen Praxisfeldern zu gewinnen.
- Auslandsaufenthalte sollten in größerem Umfang als bisher ermöglicht werden. Die Studierenden sollten hierzu informiert werden.
- Um die Studierbarkeit zu verbessern, sollte der lange Akademietag nach Möglichkeit bereits um 20:00 Uhr enden.
- Mit allen Lehrbeauftragten sollten Personalentwicklungsgespräche geführt werden.
- Die Betreuungs- und Beratungsaufgaben des Geschäftsführers sollten institutionalisiert und transparent dokumentiert werden.
- Die Evaluation des Studiengangs sollte die vielfältigen Arbeitsbedingungen der Studierenden erfassen.
- Die Akademie sollte gemeinsam mit den Praxisstellen und den Studierenden einen Qualitätsleitfaden für gute Praxisstellen erarbeiten. Dieser könnte zum Beispiel Empfehlungen zu Mentoring/Supervision regeln, zu einer den Lebensunterhalt sichernden Vergütung, bezahlter Freistellung während der Bachelorarbeit und/oder zur Erstattung von möglicherweise anfallenden Reise- und Übernachtungskosten.

Der Qualitätsleitfaden sollte als Orientierung für Praxisstellen und Studierende jedem Arbeitsvertrag beigelegt sein.

- Die Studierendenschaft sollte kontinuierlich über Evaluationsergebnisse in Kenntnis gesetzt und in Weiterentwicklungsmaßnahmen einbezogen werden.
- Die Studierendenschaft sollte stärker institutionell in die Gremien und die Fortentwicklung des Studiengangs eingebunden werden.
- Die Akademie sollte sich intern auf einen angemessenen Zeitraum für die Korrektur von Prüfungs- und Studienleistungen verständigen.
- Die Prüfungsbelastung der Studierenden sollte reduziert werden.
- Die Homepage der Berufsakademie sollte nach Möglichkeit alle Studiengangsrelevanten Informationen online stellen.
- Die Studierenden sollten über die halbjährlichen, sie betreffenden Berichte an die Arbeitgeber in Kenntnis gesetzt werden.
- Es sollten verbindliche Regelungen zum Umgang mit Fehltagen in der Praxis aufgestellt werden.
- Es sollte ein/e Gleichstellungsbeauftragte/r ernannt werden.

2.1.2 Akkreditierungsempfehlung an die ZEvA-Kommission

Die Gutachtergruppe empfiehlt der ZEvA-Kommission die Akkreditierung des Bachelorausbildungsgangs Soziale Arbeit mit dem Abschluss Bachelor of Arts ohne Auflagen für die Dauer von sieben Jahren.

Diese Empfehlung basiert auf Ziff. 3.1.1 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 20/2013)

Der Bachelorausbildungsgang entspricht den Anforderungen des Niedersächsischen Berufsakademiegesetzes gemäß § 6a Abs. 2 Nummer 1-3.

II. Bewertungsbericht der Gutachtergruppe

Einleitung und Verfahrensgrundlagen

Die Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie (VWA) Berufsakademie (BA) Lüneburg e.V. bietet zwei Bachelorausbildungsgänge an: Betriebswirtschaftslehre (B.A.) sowie Soziale Arbeit (B.A.).

Am 9. Juli 2014 beschloss die Ständige Akkreditierungskommission der ZEvA (SAK) in ihrer 67. Sitzung die erstmalige Akkreditierung des Bachelorausbildungsgang Soziale Arbeit. In dem vorliegenden Verfahren wird die Reakkreditierung beantragt. Zwei an der vorangegangenen Akkreditierung beteiligte Gutachter/innen konnten für das aktuelle Verfahren wiedergewonnen werden.

Grundlagen des Bewertungsberichtes sind die Lektüre der Dokumentation der Berufsakademie Lüneburg und die Vor-Ort-Gespräche in Lüneburg. Während der Vor-Ort-Begutachtung wurden Gespräche geführt mit der Akademieleitung, mit den Programmverantwortlichen und Lehrenden, mit Studierenden sowie mit Vertreter/innen der kooperierenden Praxiseinrichtungen.

Die Bewertung beruht auf den zum Zeitpunkt der Vertragslegung gültigen Vorgaben des Akkreditierungsrates und der Kultusministerkonferenz. Zentrale Dokumente sind dabei die „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Drs. AR 20/2013), die „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor und Masterstudiengängen“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010), der „Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.04.2005), „Einordnung der Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien in die konsekutive Studienstruktur“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.10.2004)[1] sowie das „Niedersächsische Berufsakademiegesetz“ (Nds.BAkadG).

Neben der Akkreditierung beantragt die Berufsakademie Lüneburg beim zuständigen Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur (MWK) die Erneuerung des Rechtes, mit der Übergabe des Zeugnisses und der Urkunde zugleich die staatliche Anerkennung für die Berufsqualifikation auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit zu verleihen. Ursprünglich sollte das Akkreditierungsverfahren organisatorisch mit dieser Prüfung der berufsrechtlichen Eignung verknüpft werden. Da das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung keine/n Vertreter/in benennen konnte, wird das Ministerium die Prüfung nun in einem gesonderten Verfahren durchführen.

[1] Diese und weitere ggfs. für das Verfahren relevanten Beschlüsse finden sich in der jeweils aktuellen Fassung auf den Internetseiten des Akkreditierungsrates, http://www.akkreditierungsrat.de/

1. Soziale Arbeit, B.A.

1.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse

In der Studienordnung heißt es unter § 1:

„1.) Das Ziel des Bachelor-Ausbildungsgangs ist es, für alle operativen, planerischen und administrativen Aufgabenbereiche Fach- und Führungskräfte zu bilden, die auf breiter Basis das sozialpädagogische Instrumentarium beherrschen. Im Rahmen des Studiums kann mit dem Bachelor of Arts (B.A.) ein erster berufsqualifizierender Abschluss erworben werden. Dieser Abschluss soll die Absolventinnen und Absolventen in die Lage versetzen, selbstständig praktische sozialpädagogische Aufgaben zu lösen, Herausforderungen zu meistern und Führungsaufgaben zu übernehmen.
2.) Neben dem Fachwissen erfordert die Übernahme berufspraktischer Funktionen und Aufgaben auch den Erwerb entsprechender Methoden- und Sozialkompetenzen sowie eine Förderung der Persönlichkeitsbildung und die Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement.
3.) Der Ausbildungsgang vermittelt durch praxisbezogenes Lernen eine auf einer wissenschaftlichen Grundlage aufbauende Bildung, die die Absolventinnen und Absolventen zu einer selbstständigen Tätigkeit befähigt.
(…)“

Darüber hinaus formuliert die Berufsakademie allgemeine Qualifikationsziele sowie als fachlich orientiertes Qualifikationsziel, dass die Studierenden in folgenden Bereichen ein breites Grundverständnis entwickeln sollen:

- *„Der historischen, soziologischen, pädagogischen, psychologischen und ökonomischen Grundlagen der Sozialen Arbeit.*
- *In den zu den Handlungsfeldern zählenden Bereichen Jugend-, Sozial- und Gesundheitshilfe, Jugendstrafrecht, Migration sowie weiteren Handlungsfeldern.*
- *Für Erziehung, Bildung und Gesellschaft mit den Inhalten zur gesellschaftlichen Funktion Sozialer Arbeit, Staat und Gesellschaft sowie Pädagogik und Didaktik.*
- *Für Sozialkompetenzen im Sozialpädagogischen Arbeitskontext, der Arbeit in Teams sowie in der Leitungsfunktion im sozialen Bereich.*
- *Für die Handlungsmethoden der Einzel-, Gruppen-, Öffentlichkeits- und Gemeinwesenarbeit sowie der Sozialraumorientierung.*
- *Ein breites Grundverständnis der psychologischen und rechtlichen Aspekte der Sozialen Arbeit.*
- *Für die Kommunikation in Wissenschaft und Praxis mittels Methodenkompetenz, ethischer Kompetenz sowie für erfolgreiches und selbstreflektiertes berufliches Handeln notwendige Schlüsselkompetenzen zum Selbstmanagement, zum Management von Arbeitsbeziehungen und zum Management von Kunden- bzw. Klientenbeziehungen.“*

Die Gutachtergruppe stellt fest, dass sich das Studiengangskonzept an Qualifikationszielen

orientiert, die fachliche und überfachliche Aspekte umfassen und sich insbesondere auf die Bereiche der wissenschaftlichen Befähigung, der Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen, der Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement sowie der Persönlichkeitsentwicklung beziehen. Sie gibt allerdings zu bedenken, dass das Ziel der Übernahme von Leitungsfunktionen etwas zu hoch gegriffen sein könnte.

1.2 Konzeption und Inhalte des Studiengangs

Der Bachelorausbildungsgang Soziale Arbeit ist als duales praxisintegrierendes Erstausbildungsformat gestaltet. Die Berufsakademie gibt an, dass die drei Dimensionen „Beziehung der Lernorte“, „Wissenschaftlicher Anspruch“ und „Gestaltung des Praxisbezugs“ den Grundstein ihres dualen Konzepts darstellen. Gemäß der SozHeilKind VO[2] handelt es sich zudem um eine einphasige Ausbildung.

Der Bachelorausbildungsgang gliedert sich in die folgenden Themenblöcke: „Propädeutik“, „Handlungsfelder Sozialer Arbeit“, „Erziehung, Bildung und Gesellschaft“, „Sozialkompetenz“, „Handlungsmethoden“, „Vertiefung“, „Psychologie“ sowie „Recht“.

Das Curriculum ist breit gefächert, wobei ein deutlicher Schwerpunkt auf dem Bereich Kinder- und Jugendhilfe liegt.

Die Gutachtergruppe bedauert, dass die Soziale Arbeit in der Systematik des Studiengangs wenig als Leitdisziplin in Erscheinung tritt, sondern fast wie eine Bezugswissenschaft wirkt. Sie empfiehlt daher eine stärkere Profilierung der generalistischen Sozialen Arbeit in den höheren Semestern.

Die Studierenden können im sechsten Semester zwischen zwei Vertiefungen wählen: „Sozialmanagement“ und „Besondere Anwendungsfelder Sozialer Arbeit“ (je 10 LP). Die Gutachtergruppe begrüßt die Wahlmöglichkeit, empfiehlt jedoch, weitere Vertiefungsmöglichkeiten anzubieten. Darüber hinaus wären weitere Wahlmöglichkeiten innerhalb des Studiums begrüßenswert.

Zudem empfiehlt sie, die Vertiefungsangebote in Bezug auf die Bedarfe der Studierenden zu überprüfen. Der Schwerpunkt des Studiengangs liegt im Bereich „Kinder- und Jugendhilfe“. Dies sollte nach außen erkennbar sein. Das Qualifikationsziel der Übernahme von Leitungsfunktionen scheint mit einem einzigen Modul „Sozialmanagement“ nur schwer erreichbar zu sein (siehe auch II.1.1). Möglicherweise wäre „Grundlagen des Sozialmanagements“ eine zutreffendere Modulbezeichnung. Auch das Vertiefungsmodul „Besondere Anwendungsfelder Sozialer Arbeit“ sollte sich durch eine geeignetere Bezeichnung nach außen profilieren. Insgesamt sollte ein systematischerer Bezug auf die Disziplin Soziale Arbeit hergestellt werden. Die Studierenden sollten nach dem Studium in der Lage sein, die

[2] Verordnung über die staatliche Anerkennung von Berufsqualifikationen auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit, der Heilpädagogik und der Bildung und Erziehung in der Kindheit (SozHeilKindVO) vom 17. Mai 2017, http://www.nds-voris.de/jportal/?quelle=jlink&query=Soz%2FHeil%2FKindAnerkV+ND&psml=bsvorisprod.psml&max=true

wissenschaftliche Disziplin und die Profession Soziale Arbeit offensiv als solche zu vertreten.

Inhaltlich vermisst die Gutachtergruppe die Themenbereiche Medienkompetenz und Kulturarbeit. Sie empfiehlt daher, Medienkompetenz als Querschnittsaufgabe sowie Kulturarbeit als Inhalte im Studium zu verankern. Die Vertreter/innen der Berufsakademie erläuterten, dass diese Überlegungen bereits bestehen.

Nicht alle Modultitel scheinen mit den Modulinhalten in Einklang zu stehen. Als Beispiel sei hier das Modul 8 „Migration“ genannt, das u.a. auch die Themen „Armut in der Wohlstandsgesellschaft“, „Inklusion“ und „Genderthematik und Diversity“ beinhaltet. Die Gutachtergruppe hält diese Themen für unerlässlich in einem Studiengang Soziale Arbeit. Sie empfiehlt der Berufsakademie lediglich, Modultitel und Modulinhalte auf Stimmigkeit zu überprüfen. Auch für das Vertiefungsmodul 23 (2) „Besondere Anwendungsfelder Sozialer Arbeit“ könnte ein aussagekräftigerer Titel gewählt werden.

Dem Bachelorausbildungsgang gelingt der Spagat zwischen Theorie und Praxis. Dennoch empfiehlt die Gutachtergruppe, insgesamt die Wissenschaftlichkeit weiter zu stärken. Hierzu könnte z.B. ein einheitlicher, für Lehrende wie Studierende verbindlicher Leitfaden für wissenschaftliches Arbeiten dienen. Die Akademievertreter/innen erläuterten, dass ein derartiger Leitfaden bereits zur Verfügung stehe. Dieses sollte für die Studierenden deutlicher als bisher erkennbar sein.[3] Alle Module folgen einer einheitlichen Struktur:

- dozentengebundenes Präsenzlernen in den Lehrveranstaltungen während der Veranstaltungstage – theoriebasiert, ca. 26,6% des Arbeitsaufwandes eines Moduls
- dozentenangeleitetes Selbstlernen im theoriebasierten Praxisbezug (Praxis-Transfer-Projekt) – theoriebasiert, ca. 13,3% des Arbeitsaufwandes eines Moduls
- dozentenangeleitetes Selbstlernen zu Hause, in der Bibliothek etc. (Vor- und Nachbereitung) – theoriebasiert, ca. 33,3% des Arbeitsaufwandes eines Moduls
- handlungsgeleitetes und dozentenbegleitetes Lernen im Ausbildungsbetrieb, betriebliche Erfahrungsbildung verbunden mit der Prüfung von Anwendungsoptionen der Theorie in der Praxis – praxisbasiert, ca. 26,6% des Arbeitsaufwandes eines Moduls

In jedem Modul wird ein Praxis-Transfer-Projekt (PTP) durchgeführt, so dass das Zusammenwirken beider Lernorte auf Modulebene erfolgt. Die Studierenden sollen selbständig Bezüge zwischen dem Lehrinhalt und der Praxis herstellen. Die Berufsakademie erläutert, dass die Studierenden dabei gerade nicht auf für den Transfer vorbereitete Strukturen treffen, sondern die Praxis selbständig auf Anknüpfungspunkte analysieren sollen. Für die theoriebasierte Reflexion stehen die jeweiligen Fachdozent/innen beratend auf Anfrage zur Verfügung. Die Gutachtergruppe nimmt die gelebte Dualität des Studiengangskonzeptes mit der sehr engen Verzahnung von Theorie und Praxis erfreut zur

[3] Hierzu gibt die Berufsakademie am 15.1.2019 den folgenden Hinweis: *„Die Studierenden erhalten am ersten Studientag in der Akademie ein Studienbuch, in dem Hinweise zum wissenschaftlichen Arbeiten (…) sowie ein Leitfaden zur Bearbeitung von Praxis-Transfer-Projekten (…) enthalten sind. Auf diese Leitfäden wird im Modul zum wissenschaftlichen Arbeiten, das regelmäßig im ersten Semester stattfindet, unmittelbar Bezug genommen. Darüber hinaus stehen diese Hinweise den Studierenden und Dozenten auch im Onlinecampus zur Verfügung.“*

Kenntnis. Sie bestätigt, dass die vorbildlich ausgestalteten Praxisanteile von der Berufsakademie qualitätsgesichert, betreut, inhaltlich bestimmt und geprüft werden, so dass ECTS-Punkte erworben werden können.

Einige Vertreter/innen der Praxiseinrichtungen berichteten im Gespräch, dass sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Studierenden in unterschiedlichen Tätigkeitsfeldern einsetzen. Die Gutachtergruppe begrüßt dies und empfiehlt darüber hinaus, den Studierenden die strukturierte Möglichkeit zu bieten, Erfahrungen in unterschiedlichen Praxisfeldern zu gewinnen. Optimal wäre es, wenn die Studierenden Praxiszeiten sowohl bei einem öffentlichen als auch bei einem privaten Träger absolvieren könnten. So könnten die Studierenden ein grundlegendes Verständnis von beiden Trägerarten gewinnen. Die Akademievertreter/innen erläuterten, dass beispielsweise durch Hospitationen in kleinem Rahmen diesem Anliegen zumindest ansatzweise bereits nachgekommen werde.

Auslandsaufenthalte sind in einem dualen Studiengang naturgemäß schwierig zu realisieren. Die Akademievertreter/innen erläuterten, dass dennoch (eingeschränkte) Möglichkeiten geboten werden, was von der Gutachtergruppe begrüßt wird. Sie empfiehlt, dass Auslandsaufenthalte in größerem Umfang als bisher ermöglicht werden sollten. Die Studierenden sollten hierzu informiert werden.

Die Gutachtergruppe stellt insgesamt fest, dass das Studiengangskonzept in der Kombination der einzelnen Module stimmig im Hinblick auf formulierte Qualifikationsziele aufgebaut ist und adäquate Lehr- und Lernformen vorsieht.

Die Gutachtergruppe bestätigt, dass der Bachelorausbildungsgang den inhaltlichen Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse für die Bachelor-Ebene entspricht.

Der Bachelorausbildungsgang baut auf dem Wissen und Verstehen auf der Ebene der Hochschulzugangsberechtigung auf und geht über diese wesentlich hinaus. Die Absolvent/innen können ein breites und integriertes Wissen und Verstehen der wissenschaftlichen Grundlagen ihres Studienfaches nachweisen.

Anhand der stichprobenartigen Einsichtnahme in Abschlussarbeiten kann die Gutachtergruppe ein angemessenes wissenschaftliches Niveau der Absolvent/innen bestätigen. Es wurden typische Themen der sozialen Arbeit bearbeitet. Die Gutachtergruppe sieht es positiv, dass die Abschlussarbeit jeweils von zwei Prüfenden ausführlich bewertet wird.

Durch das ausgeprägt duale Studienmodell haben die Studierenden die Möglichkeit, ihr Wissen und Verstehen fortlaufend und unmittelbar in einem konkreten Berufsfeld und einer konkreten beruflichen Situation anzuwenden und kritisch zu hinterfragen. Auch systemische Kompetenzen werden adäquat vermittelt. Beispielsweise durch das Anfertigen von Hausarbeiten, Praxis-Transfer-Projekten sowie der Abschlussarbeit werden die Studierenden befähigt, relevante Informationen zu ihrem Studienfach zu sammeln, zu bewerten und zu interpretieren, daraus wissenschaftlich fundierte Urteile abzuleiten, die gesellschaftliche, wissenschaftliche und ethische Erkenntnisse berücksichtigen, und selbständig weiterführende Lernprozesse zu gestalten. Sie lernen, diese Erkenntnisse im Diskurs argumentativ

zu verteidigen. Im Zuge ihrer beruflichen Tätigkeiten aber auch z.B. im Rahmen von Referaten und Vorträgen im Kontaktstudium verbessern die Studierenden ihre kommunikativen Kompetenzen.

Seit der Einführung des Bachelorausbildungsganges im Jahr 2014 sind die Studierendenzahlen stark angestiegen. Sie liegen nun bei etwa 120 Studienanfänger/innen pro Jahr. Die Kohorte wird in vier Studiengruppen geteilt. Bislang haben sich 125 Partnereinrichtungen an der Durchführung beteiligt. Der Bachelorausbildungsgang hat sich hervorragend etabliert. Die Gutachtergruppe gratuliert der Berufsakademie zu dem großen Erfolg.

1.3 Studierbarkeit

Die erwarteten Eingangsqualifikationen werden berücksichtigt, um die Studierbarkeit zu gewährleisten. Die formale Zugangsvoraussetzung besteht in der Hochschulzugangsberechtigung sowie in einem Vertrag mit einer mit der Berufsakademie Lüneburg kooperierenden Partnereinrichtung. Die Partnereinrichtungen wählen die Studierenden aus. Die Eignung der Partnereinrichtungen wird von der Berufsakademie bei erstmaliger Beteiligung geprüft.

An der Berufsakademie Lüneburg wechseln sich Praxis- und Theoriephasen regelmäßig innerhalb einer Woche ab. Mittwoch, Donnerstag und Freitag (oder Montag, Dienstag und Mittwoch) bilden die sogenannten Praxistage, Montag und Dienstag (oder Donnerstag und Freitag) die Theorie- bzw. Akademietage. An diesen Akademietagen werden in der Regel 16 Unterrichtseinheiten abgebildet.

Der erste Theorietag der Woche beginnt jeweils erst um 14:30 Uhr und endet um 21.15 Uhr. Studierende ohne langen Anfahrtsweg verbringen den Vormittag in ihrer Praxiseinrichtung. Dies erscheint der Gutachtergruppe ungünstig für die Lernkapazitäten der Studierenden. Um die Studierbarkeit zu verbessern, empfiehlt sie, dass der lange Akademietag nach Möglichkeit bereits um 20:00 Uhr enden und entsprechend früher beginnen sollte.

Der Rahmenvertrag mit den Arbeitgebern regelt, dass die Studiengebühren in Höhe von 380,- Euro/Monat von den Arbeitgebern getragen werden. Zudem wird festgehalten, dass die Ausbildungsvergütung sich am aktuellen BAföG-Höchstsatz für Studierende orientieren sollte. Die Gespräche ergaben, dass dies zum größten Teil eingehalten wird. Einige Arbeitgeber zahlen ihren Studierenden sogar weit mehr. Nur in wenigen Fällen wird der BAföG-Höchstsatz unterschritten.

Zahlreiche Studierende pendeln von außerhalb an die Berufsakademie. Manche Arbeitgeber erstatten den Studierenden die Reise- und Übernachtungskosten, andere nicht. Die Gutachtergruppe rät dazu, Studieninteressierten gegenüber die möglicherweise anfallenden Reise- und Übernachtungskosten transparent zu machen. Die Praxisstellen sollten um eine verstärkte Übernahme dieser Kosten gebeten werden. Zudem könnte die Berufsakademie mit dem örtlichen Hostel, das von den auswärtigen Studierenden oft in Anspruch genommen wird, Sonderkonditionen für ihre Studierenden aushandeln.

Für die Anfertigung der Abschlussarbeit stehen acht Wochen zur Verfügung. Für vier davon erhalten die Studierenden eine vergütete Freistellung vom Arbeitgeber. Dies ist im Studien- und Ausbildungsvertrag geregelt.

Trotz ihrer geringen Größe bietet die Berufsakademie ihren Studierenden ein umfangreiches Betreuungs- und Beratungsangebot, das beide Lernorte umfasst. Die Studierenden können sowohl die hauptamtlich Lehrenden als auch die Lehrbeauftragten auch außerhalb der Lehrveranstaltungen per Telefon und E-Mail kontaktieren. Für eine fachliche und überfachliche Studierendenberatung stehen die hauptamtlichen Lehrenden, die Geschäftsführung, die Studienleitung und das Studiensekretariat zur Verfügung. Die Berufsakademie gibt an, auf das individuelle Beratungs- und Betreuungsangebot an verschiedenen Stellen hinzuweisen, u.a. im Rahmen regelmäßig stattfindender Semestergespräche und im Studienbuch, das jeder/jedem Studierenden bei Studienbeginn ausgehändigt wird. So bietet die Berufsakademie den Studierenden im Bedarfsfall verschiedenen Unterstützungsmöglichkeiten bei individuellen Problemen an.

Die befragten Studierenden fühlten sich sehr gut beraten. Es besteht eine vertrauensvolle Atmosphäre zwischen Lehrenden und Studierenden.

Die studentische Arbeitsbelastung wird regelmäßig im Rahmen der Lehrveranstaltungsevaluationen erhoben und erscheint plausibel. Da die Arbeitsbelastung in einem dualen Studienmodell naturgemäß erhöht ist, weist die Gutachtergruppe jedoch auf die besondere Wichtigkeit der regelmäßigen Überprüfung der studentischen Gesamt-Arbeitsbelastung hin.

Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden. Die erste Wiederholung der Prüfung erfolgt lehrveranstaltungsnah. Die Prüfungsorganisation unterstützt die Studierbarkeit. Die Prüfungsdichte erscheint durch die für jedes Modul geltende Kombination von Prüfungsleistung und Studienleistung erhöht (siehe II.2.5).

Zurzeit wird der Studiengang vierzügig mit insgesamt ca. 120 Studierenden pro Jahr durchgeführt. Eine weitere Erhöhung der Studierendenzahlen ist laut Akademieleitung nicht geplant.

Insgesamt schätzt die Gutachtergruppe die Studierbarkeit als gut ein.

1.4 Ausstattung

Die adäquate Durchführung des Bachelorausbildungsgangs ist hinsichtlich der qualitativen und quantitativen personellen Ausstattung gesichert. Dabei werden Verflechtungen mit dem zweiten Bachelorausbildungsgang berücksichtigt.

Die Lehre wird von hauptberuflich Lehrenden der Berufsakademie und von Lehrbeauftragten getragen. Die hauptberuflich Lehrenden erfüllen die Voraussetzungen gemäß § 6a[4] des Niedersächsischen Berufsakademiegesetzes, d.h. sie erfüllen die gesetzlichen Voraus-

[4] http://www.nds-voris.de/jportal/?quelle=jlink&psml=bsvorisprod.psml&feed=bsvoris-lr&docid=jlr-BAkadGNDV4P6a

setzungen für die Berufung in das Professorenamt an einer Fachhochschule. 47,7 % der Lehre wird von hauptberuflichen, professorablen Lehrenden erbracht[5]. Damit erfüllt der Bachelorausbildungsgang sowohl das Nds. BAkadG § 6a Abs. 2 Nr. 3a als auch den KMK-Beschluss vom 15.10.2004[6]. Dieser sieht vor, dass mindestens 40% der Lehre von hauptberuflichen professorablen Lehrkräften erbracht werden soll. Die Gutachtergruppe lobt den hohen Anteil an hauptamtlicher professorabler Lehre.

Die Gutachtergruppe weist auf die Altersstruktur der externen Lehrbeauftragten (gemäß Nds. BAkadG § 6a Abs. 2 Nr. 3b) hin. Sie bestätigt, dass aus ihrer Sicht der Bachelorausbildungsgang den Anforderungen des Niedersächsischen Berufsakademiegesetzes gemäß § 6a Abs. 2 Nummer 1-3 entspricht. Die letztendliche Prüfung obliegt dem Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur.

Die externen Lehrbeauftragten haben schriftlich erklärt, dass sie längerfristig für die Berufsakademie tätig sein möchten und für die Betreuung und Beratung der Studierenden zur Verfügung stehen. Damit sind die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sehr gut gewährleistet. Die Gutachtergruppe lobt den guten Stamm an Lehrbeauftragten und deren hohe Qualifikation. Sie empfiehlt zur Qualitätssicherung und -weiterentwicklung, mit allen Lehrbeauftragten regelmäßig Personalentwicklungsgespräche zu führen, die vergütet werden sollten.

Während der Vor-Ort-Begutachtung wurde das besondere Engagement der Lehrenden deutlich. Insbesondere der Geschäftsführer setzt sich intensiv für die Betreuung und Beratung der Studierenden ein, was die Gutachtergruppe erfreut zur Kenntnis nimmt. Da die Studierendenzahlen mittlerweile erheblich gestiegen sind, empfiehlt die Gutachtergruppe, die Betreuungs- und Beratungsaufgaben des Geschäftsführers nachhaltig zu dokumentieren und zu institutionalisieren, um hier Transparenz über die Aufgaben zu schaffen.

Es bestehen angemessene Weiterbildungsmöglichkeiten für die Lehrenden – dies sowohl im hochschuldidaktischen als auch im fachlichen Bereich.

Die Prüfungsordnung für die staatliche Anerkennung (§ 6) sowie der Rahmenvertrag mit den Arbeitgebern sehen vor, dass die Anleitung in der Praxisstelle durch eine staatlich anerkannte Sozialarbeiterin bzw. Sozialpädagogin bzw. durch einen staatlich anerkannten Sozialarbeiter bzw. Sozialpädagogen erfolgt, die oder der über mindestens zweijährige Berufserfahrung auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit verfügt.

Die adäquate Durchführung des Bachelorausbildungsgangs ist hinsichtlich der qualitativen und quantitativen sächlichen und räumlichen Ausstattung gesichert. Dabei werden Verflechtungen mit dem zweiten Bachelorausbildungsgang berücksichtigt.

Die Gutachtergruppe konnte sich im Rahmen einer Besichtigung davon überzeugen, dass die Unterrichtsräume mit moderner Technik ausgestattet sind. Die Gebäude und Räumlichkeiten sind barrierefrei.

---

[5] Antrag, S. 41

[6] https://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2004/2004_10_15-Bachelor-Berufsakademie-Studienstruktur.pdf

Um der gewachsenen Studierendenzahl zu begegnen, konnten weitere nahe gelegene Räume hinzugemietet werden.

Die Bibliothek ist für eine Einrichtung dieser Größe angemessen ausgestattet. Zudem steht den Studierenden die Bibliothek der Leuphana Universität zur Verfügung.

1.5 Qualitätssicherung

Die Berufsakademie konnte in der Dokumentation und in den Gesprächen darlegen, dass Ergebnisse des hochschulinternen Qualitätsmanagements bei den Weiterentwicklungen des Bachelorausbildungsganges berücksichtigt werden. Dabei berücksichtigt die Berufsakademie Evaluationsergebnisse, Untersuchungen der studentischen Arbeitsbelastung und des Studienerfolgs.

Die Berufsakademie hat sich eine Evaluationsordnung gegeben.

Das Qualitätsmanagement setzt u.a. folgende Instrumente und Verfahren ein:

- Modul-/Lehrveranstaltungsevaluation
- Evaluation der Module durch Lehrenden
- PTP-Evaluation
- Semestereingangs-/Semesterabschlussgespräche des Geschäftsführers mit den Studierenden
- Evaluation des Absolventenverbleibs
- Institutionalisierter Austausch mit den Praxispartnern
- Semesterstart- und -abschlussgespräche zwischen Geschäftsführung/Studienleitung und den Lehrenden
- Sitzungen der Studienkommission
- Untersuchung der studentischen Arbeitsbelastung
- Externe Evaluation

Die Gutachtergruppe lobt die umfangreichen Evaluations- und Qualitätssicherungsmaßnahmen. Insbesondere begrüßt sie die Befragung der Lehrenden, die Evaluation der Praxisanteile sowie die Semestereingangs- und Abschlussrunden. Die Berufsakademie hat die aus den Evaluationen resultierenden Weiterentwicklungen des Bachelorausbildungsganges dargestellt. Die Gutachtergruppe erachtet eine zusätzliche Evaluation der Arbeitsbedingungen der Studierenden für sinnvoll, um einen genauen Überblick über z.B. Supervisionsmöglichkeiten und Vergütung zu erhalten.

Der Absolventenverbleib wird verfolgt. Die Befragung der Absolvent/innen hat ergeben, dass diese zum überwiegenden Teil von den ausbildenden Partnereinrichtungen übernommen werden.

Über die bisherigen Evaluationsmaßnahmen hinaus empfiehlt die Gutachtergruppe der Akademie, gemeinsam mit den Praxisstellen und den Studierenden einen Qualitätsleitfaden für gute Praxisstellen erarbeiten. Dieser könnte zum Beispiel Empfehlungen zu

Mentoring/Supervision regeln, zu einer den Lebensunterhalt sichernden Vergütung, bezahlter Freistellung während der Bachelorarbeit und/oder zur Erstattung von möglicherweise anfallenden Reise- und Übernachtungskosten. Der Qualitätsleitfaden sollte als Orientierung für Praxisstellen und Studierende jedem Arbeitsvertrag beigelegt sein.

Die Evaluationsordnung sieht eine Rückmeldung der Evaluationsergebnisse an die Studierenden vor. Dies erfolgt allerdings nicht in allen Fällen. Die Gutachtergruppe empfiehlt hier, die Studierendenschaft kontinuierlich über Evaluationsergebnisse in Kenntnis zu setzen und in die Weiterentwicklungsmaßnahmen einzubeziehen. Auch berichten Studierende, dass sie manche Veranstaltungen durch eine zu frühzeitige Evaluation innerhalb der ersten Wochen nicht angemessen bewerten können. Hier könnte der Zeitpunkt der Evaluation möglicherweise angepasst werden, wobei natürlich die Schwierigkeit besteht, dass die Ergebnisse auf der anderen Seite frühzeitig genug vorliegen sollten, um sie mit den Studierenden diskutieren zu können.

Zudem empfiehlt sie, die Studierendenschaft insgesamt stärker institutionell in die Gremien einzubinden. Dazu bedarf es auch der aktiven Ansprache der Studierenden, um die vorgesehene Partizipation zu ermöglichen.

Die Gutachter/innen empfehlen der Akademie darüber hinaus, sich intern auf einen angemessenen Zeitraum für die Korrektur von Prüfungs- und Studienleistungen zu verständigen. Eine qualitative Rückmeldung ist wünschenswert.

2. Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates

2.1 Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes
(Kriterium 2.1)

Das Kriterium 2.1 ist erfüllt. Es gelten die Ausführungen unter II.1.1.

2.2 Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem
(Kriterium 2.2)

Das Kriterium 2.2 ist erfüllt.

Die formalen Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse werden erfüllt (zu den inhaltlichen Anforderungen siehe II.1.2).

Der Bachelorausbildungsgang „Soziale Arbeit“ führt zum Abschluss "Bachelor of Arts“. Abschluss und Bezeichnung sind zutreffend. Die Regelstudiendauer beträgt sechs Semester und umfasst 180 Leistungspunkte (LP). Die Abschlussarbeit umfasst 10 LP und beinhaltet ein Kolloquium. Somit entspricht die Abschlussarbeit den Strukturvorgaben.

Die Arbeitsbelastung der Studierenden wird mit 30 Stunden pro LP berechnet. Dies geht aus § 3 der Prüfungsordnung hervor.

Die Studienordnung regelt unter § 5 die Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums an der Berufsakademie Lüneburg:

„Es gelten die Zulassungsbeschränkungen des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Nds. BAkadG. Demnach dürfen nur Personen zum Studium an der Berufsakademie Lüneburg zugelassen werden, die

a. zum Studium an einer niedersächsischen Hochschule berechtigt sind und
b. von einem geeigneten Betrieb angemeldet werden, mit dem sie einen Vertrag über eine Ausbildung gemäß § 1 Abs. 1 des Nds. BAkadG. geschlossen hat (sic)*.“*

Die Immatrikulation erfolgt jeweils zum 1. August jeden Jahres.

Der Studiengang ist mit Leistungspunkten versehen und durchgehend modularisiert. Alle Module sind innerhalb eines Semesters zu absolvieren. Die Module umfassen zum größten Teil fünf LP. Außer im vierten Semester gibt es in jedem Semester ein Modul mit zehn LP.

Die Gutachtergruppe stellt fest, dass die Module thematisch und zeitlich abgerundete, in sich geschlossene und mit Leistungspunkten belegte Studieneinheiten darstellen. Die Modulbeschreibungen entsprechen den formalen Vorgaben der KMK. Sie enthalten Angaben zu Inhalten und Qualifikationszielen der Module, Lehr- und Prüfungsformen, Voraussetzungen für die Teilnahme, Verwendbarkeit des Moduls[7], Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten, Häufigkeit des Angebots der Module, Arbeitsaufwand und Dauer der

[7] Angabe im Vorwort des Modulhandbuchs: Alle Module werden exklusiv für den Studiengang „Soziale Arbeit“ angeboten.

Module.

Es wurde ein Diploma Supplement in englischer Sprache vorgelegt.

Aus dem Diploma Supplement geht unter Ziff. 4.3 und 4.4 hervor, dass die Vergabe relativer Noten vorgesehen ist. Dies könnte nach Möglichkeit auch in der Prüfungsordnung verankert werden. Wie im Diploma Supplement vorgesehen, empfiehlt die KMK die Verwendung der jeweils gültigen Fassung des ECTS User's Guide, d.h. es sollten nach Möglichkeit die Grading Tables aus dem ECTS User's Guide von 2015[8] verwendet werden.

Die Prüfungsordnung regelt unter § 6 die wechselseitige Anerkennung von extern erbrachten Leistungen gemäß der Lissabon-Konvention. Regelungen zur Anrechnung von nachgewiesenen gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, finden sich ebenfalls an gleicher Stelle (§ 6). Bis zu 50 % können angerechnet werden.

Die KMK sieht vor, dass die theoriebasierten Ausbildungsanteile von Bachelorausbildungsgängen an Berufsakademien in einer Bandbreite von 120-150 LP liegen sollen, die praxisbasierten Ausbildungsanteile in einer Bandbreite von 30-60 LP. Im vorliegenden Fall, umfasst der theoriebasierte Ausbildungsanteil 134,7 LP und der praxisbasierte Ausbildungsanteil 45,3 LP. Somit wird die KMK-Vorgabe erfüllt.

2.3 Studiengangskonzept
(Kriterium 2.3)

Das Kriterium 2.3 ist erfüllt. Es gelten die Ausführungen unter II.1.2.

2.4 Studierbarkeit
(Kriterium 2.4)

Das Kriterium 2.4 ist erfüllt. Es gelten die Ausführungen unter II.1.3.

2.5 Prüfungssystem
(Kriterium 2.5)

Das Kriterium 2.5 ist erfüllt.

Das Prüfungssystem ist für die Überprüfung des Erreichens der formulierten Qualifikationsziele (intendierten Lernergebnisse) geeignet. Die Prüfungen sind modulbezogen sowie wissens- und kompetenzorientiert.

Pro Modul wird formal jeweils nur eine Prüfungsleistung verlangt. Die Gutachtergruppe begrüßt die Tatsache, dass hier ein gelungener Mix aus Klausuren, Hausarbeiten, Referaten,

[8] http://ec.europa.eu/dgs/education_culture/repository/education/library/publications/2015/ects-users-guide_en.pdf , S. 80

Vorträgen und mündlichen Prüfungen vorgesehen ist. In jedem Modul ist als Studienleistung zudem ein Praxis-Transfer-Projekt (PTP) anzufertigen[9]. Die Gutachtergruppe lobt das Konzept der PTP als Herzstück des dualen Studiengangs ausdrücklich (siehe auch II.1.2). Auf der anderen Seite gibt sie zu bedenken, dass durch die PTP, die alle bestanden werden müssen, die Prüfungsbelastung der Studierenden insgesamt erheblich erhöht ist. In der Überlegung der Berufsakademie, künftig die Wiederholbarkeit für nicht bestandene PTP zu begrenzen, sieht sie eine zusätzliche und unnötige Erhöhung der Prüfungsbelastung. (Hier sollte darüber hinaus eine eindeutige Definition des Begriffs „Studienleistung“ erfolgen.) Sie empfiehlt daher dringend, die Prüfungsbelastung der Studierenden zu reduzieren. Dies könnte dadurch erreicht werden, dass einzelne PTP mit der Prüfungsleistung des jeweiligen Moduls verknüpft werden. Dies ist beispielsweise bei Hausarbeiten, mündlichen Prüfungen, Referaten und Vorträgen gut denkbar. Einige PTP könnten zusammengelegt werden, so dass ein Modul-übergreifendes PTP entstehen würde. Auflockernd würde es sicherlich auch wirken, wenn das Format des PTP variieren könnte. Bislang ist eine 3-5-seitige schriftliche Ausarbeitung vorgesehen. Auch klare und verbindliche Erstellungs- und Bewertungskriterien wären sicherlich hilfreich. (Der zurzeit verwendete, der Gutachtergruppe nicht vorliegende Leitfaden scheint eher knapp zu sein.) Die Gutachtergruppe begrüßt in diesem Zusammenhang, dass die Akademievertreter/innen berichten, dass die Berufsakademie ohnehin schon in die beschriebene Richtung plant. Die Gutachter/innen unterstützen dies ausdrücklich.

Für das unbenotete Modul „Grundlagen sozialer Arbeit“ werden zwei Alternativen von möglichen Prüfungsformen angeben. § 14 der Prüfungsordnung regelt, dass die tatsächliche Prüfungsleistung zu Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben wird.

Der Nachteilsausgleich für behinderte Studierende hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium sowie bei allen abschließenden oder studienbegleitenden Leistungsnachweisen ist sichergestellt (§§ 8 und 14 der Prüfungsordnung).

Die „Prüfungsordnung für den Studiengang Soziale Arbeit (B.A.) an der Berufsakademie Lüneburg“ wurde einer Rechtsprüfung unterzogen. Sie ist in Kraft gesetzt und im Intranet

---

[9] Prüfungsordnung § 14:
„(1.) (…)Ein Modul ist nur dann bestanden, wenn neben der bestandenen Prüfungsleistung auch das dazugehörige Praxis-Transfer-Projekt (PTP) von der Prüferin oder dem Prüfer des Moduls als bestanden bewertet wurde. Eine Note gibt es für das PTP nicht.
(6.) Im Praxis-Transfer-Projekt (PTP) soll die Kandidatin oder der Kandidat einen Bezug zwischen Inhalten der Modulveranstaltung und ihrer bzw. seiner Berufspraxis herstellen. Die Studierenden analysieren für jedes Modul die Übertragbarkeit ausgewählter Lehrinhalte auf die Wirklichkeit ihres jeweiligen Ausbildungsbetriebes. Die Studierenden sind aufgefordert, die Lehrinhalte des Moduls auf Grundlagen der zum Modul angegebenen Literatur zu überdenken und sinnvoll zu strukturieren, um somit auch das Wissen der Lehrveranstaltung zu vertiefen.“
Prüfungsordnung § 18:
„(4.) Ein Praxis-Transfer-Projekt (PTP), das nicht den Anforderungen entspricht, ist nachzubessern. Die Rückgabe zur Nachbesserung durch die betreuende Dozentin oder den betreuenden Dozenten wird solange wiederholt, bis das PTP den Anforderungen entspricht oder die Dozentin bzw. der Dozent es mit nicht bestanden bewertet hat. Mit ‚nicht bestanden‘ wird ein PTP bewertet, wenn ein nachgewiesener Täuschungsversuch vorliegt, wenn das PTP in der gegebenen Zeit ohne triftigen Grund nicht abgegeben worden ist oder wenn inhaltliche Gründe eine Nachbesserung nicht mehr rechtfertigen.“

veröffentlicht.

2.6 Studiengangsbezogene Kooperationen
(Kriterium 2.6)

Das Kriterium 2.6 ist erfüllt.

Die Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Parteien ist durch verbindliche Verträge abgesichert. Im Rahmenvertrag sowie im Ausbildungsrahmenvertrag wird die Zusammenarbeit zwischen den Partnereinrichtungen und der Berufsakademie geregelt. Zuständigkeiten, Aufgaben und Pflichten werden definiert. Der Studien- und Ausbildungsvertrag wird zwischen Praxiseinrichtung, Berufsakademie und Studierendem/Studierender geschlossen. Die Gutachtergruppe nimmt erfreut zur Kenntnis, dass dieser jeweils einen individuellen Ausbildungsplan beinhaltet. Sie lobt die Verbindlichkeit der Regelungen zwischen den drei Parteien.

Die befragten Vertreter/innen von Praxiseinrichtungen lobten die gelungene Kooperation mit der Berufsakademie Lüneburg.

2.7 Ausstattung
(Kriterium 2.7)

Das Kriterium 2.7 ist erfüllt. Es gelten die Ausführungen unter II.1.4.

2.8 Transparenz und Dokumentation
(Kriterium 2.8)

Das Kriterium 2.8 ist erfüllt.

Informationen über den Studiengang, Studienverlauf, Prüfungsanforderungen und Zugangsvoraussetzungen einschließlich der Nachteilsausgleichsregelungen für Studierende mit Behinderung sind dokumentiert und (im Intranet) veröffentlicht.

Die Gutachtergruppe bedauert allerdings, dass diese Informationen nicht im öffentlichen Bereich der Website der Berufsakademie zugänglich sind. Sie empfiehlt daher, dass die Berufsakademie nach Möglichkeit alle Studiengangs-relevanten Informationen auf ihrer Homepage öffentlich online stellen sollte.

Halbjährlich informiert die Berufsakademie die Arbeitgeber über den Zwischenstand ihrer jeweiligen Studierenden (z.B. Prüfungsergebnisse, Fehlzeiten). Die Gutachtergruppe empfiehlt, die Studierenden über die halbjährlichen, sie betreffenden Berichte an die Arbeitgeber in Kenntnis zu setzen.

2.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung
(Kriterium 2.9)

Das Kriterium 2.9 ist erfüllt. Es gelten die Ausführungen unter II.1.5.

2.10 Studiengänge mit besonderem Profilanspruch
(Kriterium 2.10)

Das Kriterium 2.10 ist weitgehend erfüllt.

Die Berufsakademie Lüneburg überzeugt die Gutachtergruppe durch ihr gelungenes und reflektiertes duales Studienkonzept. Die beiden Lernorte Berufsakademie und Partnereinrichtung sind auf vorbildliche Weise inhaltlich, organisatorisch und zeitlich miteinander verzahnt. Trotz der naturgemäß erhöhten Arbeitsbelastung erscheint die Studierbarkeit noch gut gesichert. Dies sollte aber natürlich im Auge behalten werden.

Die Gutachtergruppe stellt fest, dass es für Fehlzeiten in der Praxiseinrichtung keine verbindlichen Regelungen gibt. Hier erfolgen bei Bedarf individuelle Einzelfallentscheidungen. Da die Verzahnung der beiden Lernorte ein konstituierendes Element dualer Studienkonzepte darstellt, empfiehlt die Gutachtergruppe dringend, verbindliche Regelungen zum Umgang mit Fehltagen in der Praxis aufzustellen.

2.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit
(Kriterium 2.11)

Das Kriterium 2.11 ist erfüllt.

Die Berufsakademie hat ein Konzept zur Geschlechtergerechtigkeit, Chancengleichheit und zum behindertengerechten Studium vorgelegt. Sie setzt ihre Konzepte auch auf Studiengangsebene um.

Es wurde im Gespräch deutlich, dass für Studierende mit körperlichen Einschränkungen und für Studierende in besonderen Lebenslagen individuelle Lösungen gefunden werden.

Die Studierenden sind mehrheitlich Frauen. Die hauptamtliche Lehre wird zum größeren Teil von Frauen erteilt.

Die Berufsakademie scheint in Fragen der Chancengleichheit recht gut aufgestellt zu sein. Dennoch empfiehlt die Gutachtergruppe, ein/e Gleichstellungsbeauftragte/r zu ernennen, um für diesen Bereich eine offizielle Anlaufstelle zu schaffen.

III. Appendix

1. Stellungnahme der Hochschule

Wir sehen in dem laufenden Reakkreditierungsverfahren einen wertvollen Beitrag zur Qualitätssicherung und nehmen daher die Empfehlungen zu Konkretisierungen und Verbesserungen gerne auf. Von daher bedanken wir uns für die Arbeit der Gutachtergruppe ausdrücklich.

Wir freuen uns über die positiven Herausstellungen des Akkreditierungsberichtes wie z.B.:

- Die Feststellung der Gutachtergruppe, dass sich das Studiengangskonzept an Qualifikationszielen orientiert, die fachliche und überfachliche Aspekte umfassen und sich insbesondere auf die Bereiche der wissenschaftlichen Befähigung, der Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen, die Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement sowie der Persönlichkeitsbildung beziehen (S. II-2 f.).
- Die Tatsache, dass die Gutachtergruppe die gelebte Dualität des Studiengangskonzeptes mit der sehr engen Verzahnung von Theorie und Praxis erfreut zur Kenntnis nimmt (vgl. S. II-4).
- Die Bestätigung der Gutachtergruppe, dass die vorbildlich ausgestalteten Praxisanteile von der Berufsakademie qualitätsgesichert, betreut, inhaltlich bestimmt und geprüft werden, so dass ECTS-Punkte erworben werden können (vgl. S. II-4).
- Die Feststellung der Stimmigkeit des Aufbaus des Studiengangskonzeptes in der Kombination der einzelnen Module im Hinblick auf formulierte Qualifikationsziele (vgl. S. II-5).
- Die positive Herausstellung des Einsatzes von zwei Prüfenden für die Bachelorarbeit (vgl. S. II-5).
- Die Feststellung bzw. Bestätigung der Gutachtergruppe, dass sich der Bachelorausbildungsgang hervorragend etabliert hat (vgl. S. II-5).
- Die Feststellung, dass die Studierenden auf ein umfangreiches Beratungs- und Betreuungsangebot an beiden Lernorten zurückgreifen können (vgl. S. II-6).
- Dass die Gutachtergruppe den hohen Anteil an hauptamtlicher professorabler Lehre lobend hervorhebt (vgl. S. II-7 f.).
- Die Feststellung der Gutachtergruppe, dass die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sehr gut gewährleistet ist (vgl. S. II-8).
- Dass die Gutachtergruppe den guten und qualifizierten Stamm an Lehrbeauftragten an der Berufsakademie lobend hervorhebt (vgl. S. II-8).
- Das Lob der Gutachtergruppe für die umfangreichen Evaluations- und Qualitätssicherungsmaßnahmen (vgl. S. II-9).
- Die Feststellung der Gutachtergruppe, dass es der Berufsakademie gelungen ist, einen guten Mix verschiedener Prüfungsformen zu gestalten (vgl. S. II-12 f.).
- Dass die Gutachtergruppe das PTP-Konzept als Herzstück des Dualen Studiengangs ausdrücklich lobt (vgl. S. II-13).

- Dass die Gutachtergruppe die Verbindlichkeit der Regelungen zwischen den Praxispartnern und der Berufsakademie lobend hervorhebt (vgl. S. II-14).

Besonders hat uns die Gratulation der Gutachtergruppe zu unserem großen Erfolg mit dem Ausbildungsgang Soziale Arbeit gefreut (vgl. S. II-6).

Wir werden nach bestem Wissen auf faktische Fehler hinweisen und uns mit den Inhalten des Berichts und den gemachten Empfehlungen auseinandersetzen.

Auseinandersetzung mit den Inhalten des Berichts

Seite II-3 dieses Akkreditierungsberichtes: *„Die Gutachtergruppe bedauert, dass die Soziale Arbeit in der Systematik des Studiengangs wenig als Leitdisziplin in Erscheinung tritt, sondern fast wie eine Bezugswissenschaft wirkt. Sie empfiehlt daher eine stärkere Profilierung der generalistischen Sozialen Arbeit in den höheren Semestern.“*

Mittels einer Umbenennung von zwei Modulen aus dem ersten Semester soll den Studierenden bereits frühzeitig die Soziale Arbeit als Leitdisziplin ihres Studiengangs deutlich gemacht werden: Im Rahmen des Moduls 2 „Grundlagen Sozialer Arbeit“ wird das Teilmodul 2a in „Einführung in die Profession und Disziplin der Sozialen Arbeit“ umbenannt und das Modul 16 wird in „Theorien und Methoden Sozialer Arbeit“ umgewandelt. Weiterhin wird in der Modulübersichtstabelle deutlich gemacht, welchen Ebenen die Modulgruppen zuzuordnen sind (vgl. Anlage 4: Modulstruktur und -ebenen Soziale Arbeit 2019). Zur stärkeren Profilierung der generalistischen Sozialen Arbeit in höheren Semestern wird im Kolleginnen- und Kollegenkreis eine Diskussion über eventuelle weitere Anpassungs- bzw. Konkretisierungsideen von Modulen in den entsprechenden Gremien der BA geführt werden.

Seite II-3 dieses Akkreditierungsberichtes: *„Die Studierenden können im sechsten Semester zwischen zwei Vertiefungen wählen: „Sozialmanagement“ und „Besondere Anwendungsfelder Sozialer Arbeit“ (je 10 LP). Die Gutachtergruppe begrüßt die Wahlmöglichkeit, empfiehlt jedoch, weitere Vertiefungsmöglichkeiten anzubieten.“*

Ein drittes Vertiefungsmodul: 23(3) „Ästhetische Bildung“ ist in der Planung (vgl. Anlage 3: Modulbeschreibung 23(3): Ästhetische Bildung). Es soll erstmals für den Studienjahrgang, der sich zurzeit im dritten Fachsemester befindet, somit erstmalig im Sommersemester 2020 angeboten werden.

Seite II-3 dieses Akkreditierungsberichtes: *„Zudem empfiehlt sie, die Vertiefungsangebote in Bezug auf die Bedarfe der Studierenden zu überprüfen. Der Schwerpunkt des Studiengangs liegt im Bereich „Kinder- und Jugendhilfe“. Dies sollte nach außen erkennbar sein.“*

Es ist nicht intendiert und unseres Erachtens auch aus dem Modulangebot nicht abzuleiten, dass der Studiengang einen Schwerpunkt im Bereich „Kinder- und Jugendhilfe“ aufweist. Vielmehr ist es durch die große Anzahl von Praxisbetrieben, die in der Kinder- und

Jugendarbeit ihren Tätigkeitsschwerpunkt haben, bedingt, dass die Studierende durch ihre Beiträge aus der Praxis und ihre Theorie-Praxis-Reflexionen den Bereich Kinder- und Jugendhilfe in die Module tragen. Daraus sollte unseres Erachtens nicht abgeleitet werden, dass der Studiengang sich vor allem an Studierende und Praxispartner richtet, die aus dem Bereich Kinder und Jugendhilfe kommen. Eine Ausgrenzung anderer Praxisfelder ist weder intendiert noch erscheint uns diese sinnvoll und geboten.

Den Hinweis der Gutachter nehmen wir daher dahingehend dankend auf, dass wir die Lehrenden noch deutlicher über die fachliche Zusammensetzung der Studierendengruppen informieren um auf diesem Wege sicherzustellen, dass auch andere Bereiche der Sozialen Arbeit im Theorie-Praxis-Transfer auf Modulebene Berücksichtigung finden.

Seite II-3 dieses Akkreditierungsberichtes: *„Das Qualifikationsziel der Übernahme von Leitungsfunktionen scheint mit einem einzigen Modul „Sozialmanagement“ nur schwer erreichbar zu sein (siehe auch II.1.1). Möglicherweise wäre „Grundlagen des Sozialmanagements“ eine zutreffendere Modulbezeichnung.“*

Der Studiengang weist mit den Modulen 2e: Ökonomische Grundlagen Sozialer Arbeit; 15: Leitungsfunktionen im sozialen Bereich; 20: Öffentlichkeitsarbeit sowie den Modulen 21 und 22 zum Projektstudium unseres Erachtens ausreichende Grundlagen im Bereich Sozialmanagement auf, so dass wir darauf aufbauend die Vertiefung im Modul 23(1): Sozialmanagement zur Wahl anbieten. Dabei ist uns selbstverständlich bewusst, dass allein dieses Modul nicht sofort für die Übernahme von allein verantwortlichen Leitungsfunktionen qualifiziert.

Den Hinweis der Gutachtergruppe nehmen wir als Anregung, unseren Absolventinnen und Absolventen, die in die Leitung sozialer Einrichtungen streben, im Zuge der Weiterbildung entsprechende Qualifizierungsangebote nach dem Bachelorstudium zu unterbreiten.

Seite II-3. dieses Akkreditierungsberichtes: *„Auch das Vertiefungsmodul „Besondere Anwendungsfelder Sozialer Arbeit“ sollte sich durch eine geeignetere Bezeichnung nach außen profilieren.“*

Das Vertiefungsmodul 23(2)„Besondere Anwendungsfelder Sozialer Arbeit“ wird umbenannt in „Vertiefung von Handlungskompetenzen in der Sozialen Arbeit“. Die einzelnen „Teilmodule“ werden zur Klarstellung wie folgt beschrieben: 23(2a) „Gefährdungsprävention“ (unverändert); 23(2b) „Krisenintervention“ (unverändert); 23(2c) „Vertiefung ausgewählter Methoden I“; 23(2d) „Vertiefung ausgewählter Methoden II“. Die spezifischen Inhalte der Vertiefung ausgewählter Methoden I und II können variieren und werden den Studierenden im Vorfeld vorgestellt.

Seite II-4 dieses Akkreditierungsberichtes: *„Inhaltlich vermisst die Gutachtergruppe die Themenbereiche Medienkompetenz und Kulturarbeit. Sie empfiehlt daher, Medienkompetenz*

als Querschnittsaufgabe sowie Kulturarbeit als Inhalte im Studium zu verankern. Die Vertreter/innen der Berufsakademie erläuterten, dass diese Überlegungen bereits bestehen.“

Die Module werden dahingehend überprüft, inwieweit Medienkompetenz als Querschnittsaufgabe in den einzelnen Modulen verankert werden sollte. Dort, wo entsprechender Handlungsbedarf erkannt wird, werden die Modulverantwortlichen gebeten, die Modulinhalte und -beschreibungen ggf. zu ergänzen. Medienkompetenz bezüglich der Verwendung von Medien bei Referaten und Vorträgen wird bereits im Modul 1 „Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens“ und in den begleitenden PTP-Veranstaltungen vermittelt. Kulturarbeit wird durch die Aufnahme des dritten Wahlfachs 23(3) „Ästhetische Bildung“ als zusätzlicher Inhalt im Studium verankert; Medienpädagogik ist Bestandteil dieses Moduls (vgl. Anlage 3: Modulbeschreibung 23(3): Ästhetische Bildung).

Seite II-4f. dieses Akkreditierungsberichtes: *„Einige Vertreter/innen der Praxiseinrichtungen berichteten im Gespräch, dass sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Studierenden in unterschiedlichen Tätigkeitsfeldern einsetzen. Die Gutachtergruppe begrüßt dies und empfiehlt darüber hinaus, den Studierenden die strukturierte Möglichkeit zu bieten, Erfahrungen in unterschiedlichen Praxisfeldern zu gewinnen. Optimal wäre es, wenn die Studierenden Praxiszeiten sowohl bei einem öffentlichen als auch bei einem privaten Träger absolvieren könnten. So könnten die Studierenden ein grundlegendes Verständnis von beiden Trägerarten gewinnen. Die Akademievertreter/innen erläuterten, dass beispielsweise durch Hospitationen in kleinem Rahmen diesem Anliegen zumindest ansatzweise bereits nachgekommen werde.“*

Es wird nicht möglich sein, den Wechsel zwischen einem öffentlichen und einem privaten Träger für alle Studierenden verpflichtend einzuführen. Allein das Ungleichgewicht zwischen der Studierendenzahl bei öffentlichen und privaten Einrichtungen würde zu einer „Überforderung“ der öffentlichen Einrichtungen führen.

Wir nehmen aber diese Empfehlung zum Anlass, unsere Praxispartner bei dem zeitlich befristeten Austausch von Studierenden durch Hospitationen stärker zu unterstützen. Zum Beispiel wäre eine online-gestützte Tauschbörse denkbar, in der entsprechende Hospitationsplätze und -zeiten angeboten werden und die Akademie sich bei der Vermittlung aktiv beteiligt.

Seite II-9 dieses Akkreditierungsberichtes: *„Darüber hinaus empfiehlt sie [die Gutachtergruppe] der Akademie, gemeinsam mit den Praxisstellen und den Studierenden einen Qualitätsleitfaden für gute Praxisstellen [zu] erarbeiten. Dieser könnte zum Beispiel Empfehlungen zu Mentoring/Supervision regeln, zu einer den Lebensunterhalt sichernden Vergütung, bezahlter Freistellung während der Bachelorarbeit und/oder zur Erstattung von möglicherweise anfallenden Reise- und Übernachtungskosten. Der Qualitätsleitfaden sollte als Orientierung für Praxisstellen und Studierende jedem Arbeitsvertrag beigelegt sein.“*

Diese Empfehlung der Gutachtergruppe wird dankend aufgenommen und mit den

Praxispartnern und Studierenden diskutiert. Dabei muss beachtet werden, dass die Berufsakademie mit der dringenden Empfehlung für die Vergütung und die Freistellung der Studierenden schon einen großen Einfluss auf die Vertragsgestaltung der Studien- und Ausbildungsverträge zwischen den Betrieben und den Studierenden ausübt. Insofern könnte sich ein Qualitätsleitfaden für gute Praxisstellen vor allem mit den Fragen des Mentoring/der Supervision in der Praxis sowie der betrieblichen Begleitung der Theorie-Praxis-Vernetzung befassen. Darüber hinaus könnten dort auch Eckpunkte für Krisensituationen das Studium und/oder die Praxis betreffend, formuliert werden.

Seite II-10 dieses Akkreditierungsberichtes: *„Zudem empfiehlt sie, die Studierendenschaft insgesamt stärker institutionell in die Gremien einzubinden. Dazu bedarf es auch der aktiven Ansprache der Studierenden, um die vorgesehene Partizipation zu ermöglichen.“*

Die Studierenden sind in den Gremien der Berufsakademie voll umfänglich vertreten: Im Kuratorium, in der Studienkommission, im Prüfungsausschuss und im Qualitätszirkel. Diese Empfehlung der Gutachtergruppe wird dennoch dahingehend dankend aufgenommen, die besonderen Herausforderungen oder auch hemmenden Faktoren einer intensiveren Teilhabe, die in dem dualen Studienformat begründet sind, stärker in den Fokus zu nehmen. So wäre es denkbar, dass die Akademie die Jahrgangs- bzw. Gruppensprecher/innen zu einem regelmäßigen Austausch animiert und die Arbeitgeber um Freistellung für solche Treffen bittet. Auf diese Weise könnten Anregungen der Studierendenschaft besser gebündelt und in die anderen Gremien transportiert werden.

Seite II-13 dieses Akkreditierungsberichtes: *„Die Gutachtergruppe lobt das Konzept der PTP als Herzstück des dualen Studiengangs ausdrücklich (siehe auch II.1.2). Auf der anderen Seite gibt sie zu bedenken, dass durch die PTP, die alle bestanden werden müssen, die Prüfungsbelastung der Studierenden insgesamt erheblich erhöht ist. In der Überlegung der Berufsakademie, künftig die Wiederholbarkeit für nicht bestandene PTP zu begrenzen, sieht sie eine zusätzliche und unnötige Erhöhung der Prüfungsbelastung. (Hier sollte darüber hinaus eine eindeutige Definition des Begriffs „Studienleistung“ erfolgen.) Sie empfiehlt daher dringend, die Prüfungsbelastung der Studierenden zu reduzieren. Dies könnte dadurch erreicht werden, dass einzelne PTP mit der Prüfungsleistung des jeweiligen Moduls verknüpft werden. Dies ist beispielsweise bei Hausarbeiten, mündlichen Prüfungen, Referaten und Vorträgen gut denkbar. Einige PTP könnten zusammengelegt werden, so dass ein Modul-übergreifendes PTP entstehen würde. Auflockernd würde es sicherlich auch wirken, wenn das Format des PTP variieren könnte. Bislang ist eine 3-5-seitige schriftliche Ausarbeitung vorgesehen. Auch klare und verbindliche Erstellungs- und Bewertungskriterien wären sicherlich hilfreich. (...) Die Gutachtergruppe begrüßt in diesem Zusammenhang, dass die Akademievertreter/innen berichten, dass die Berufsakademie ohnehin schon in die beschriebene Richtung plant. Die Gutachter/innen unterstützen dies ausdrücklich.“*

Die formulierten Bedenken der Gutachtergruppe nehmen wir sehr ernst. Aus diesem Grund ist es uns ein Anliegen, das in Planung befindliche überarbeitete PTP-Konzept in seinen

wesentlichen Eckpunkten zusammenzufassen:

Zusammenfassung der PTP-Neuregelungen:

- Nachgebesserte PTP: Die Frist zur Nachbesserung wird von zwei auf vier Wochen verlängert. Insgesamt dürfen PTP zweimal nachgebessert werden. Ist die zweite Nachbesserung eine nicht ausreichende Leistung, ist das PTP nicht bestanden. Der Studierende muss in diesem Fall ein neues PTP zu einem neuen Thema anfertigen. Studierende, die die Frist zur Nachbesserung ohne triftige Gründe nicht einhalten, müssen ebenfalls ein neues PTP verfassen, d.h. sie sind durchgefallen.
- Nicht fristgerecht abgegebene PTP (Erstversuch): Wer nicht fristgerecht abgegeben hat, ist durchgefallen. Wer dreimal durchfällt, kann nicht weiterstudieren. Eine mündliche Ergänzungsprüfung gibt es in diesem Fall nicht. Nach dem ersten Abgabetermin beginnt die nächste Frist von 4 Wochen, nachdem das Nichtbestehen in der Datenbank eingetragen ist. Ist auch diese Frist verstrichen und der Studierende hat kein PTP eingereicht, beginn die neue Frist von 4 Wochen automatisch. Die BA wird in diesem Fall den einzelnen Studierenden darüber informieren, dass die letzte Frist läuft. Studierende und Praxisbetriebe sind auf diese Regelverschärfung deutlich hinzuweisen.
  Unabhängig davon, warum ein PTP mit nicht ausreichend bewertet wird, ist das Studium bei drei nicht bestandenen PTP in einem Modul endgültig nicht bestanden. Die Studentin bzw. der Student wird exmatrikuliert.

- Die Dozenten werden darauf hingewiesen, dass eine zweite Nachbesserung nur dann mit „nicht bestanden“ bewertet werden darf, wenn es sich auch tatsächlich um eine nicht ausreichende Leistung handelt.
- Sowohl Studierende der beiden Studiengänge an der BA Lüneburg als auch die Lehrenden sehen in dieser Maßnahme keine zusätzliche und unnötige Erhöhung der Prüfungslast sondern vielmehr eine verbindlichere und gerechtere Vorgehensweise, die mittelfristig dazu beitragen wird, dass die Prüfungsbelastung ein verhältnismäßig gleichbleibendes Niveau aufweisen wird. Die Studierenden werden die PTP noch sinnvoller und vor allem zeitnäher in ihren Studienalltag integrieren (z.B. zur Vor- und Nachbereitung von Lehrveranstaltungen als auch zur Vorbereitung auf Modulprüfungen). Diejenigen, die sich einen Vorteil dadurch verschaffen wollen, dass sie in Prüfungsphasen sich durch das „Aufschieben“ der PTP zeitlich entlasten, können dies mit diesen Neuregelungen nicht mehr tun. Somit tragen die Neuregelungen auch zu vergleichbareren und somit gerechteren Rahmenbedingungen bei.

Darüber hinaus werden auch Maßnahmen entwickelt, die zu einer erheblichen Reduzierung der Arbeitsbelastung der Studierenden beitragen, ohne dabei die Grundidee des PTP-Konzeptes (Theorie-Praxis-Reflexion mit unmittelbarem Modulbezug) zu verwässern.

- Verringerung der Arbeitsbelastung durch die Integration der PTP in Hausarbeiten und Referaten: Im Rahmen der Arbeitsgruppe Qualität wurde der Vorschlag erarbeitet, die anzufertigenden Praxis-Transfer-Projekte (PTP´s) in ihrer Anzahl zu verringern. Dort

wo es möglich ist, sind PTP´s bereits in Hausarbeiten oder Referaten zu integriert. Dies ist in 10 von insgesamt 29 Modulen möglich:

Modul 1 Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens (H)

Modul 2: Grundlagen Sozialer Arbeit (R oder H),

Modul 3: Empirische Sozialforschung (H)

Modul 6: Gesundheitshilfe (R)

Modul 10: Gesellschaftliche Funktion Sozialer Arbeit (H)

Modul 14: Interne und externe Teams (H)

Modul 17: Einzelarbeit (H)

Modul 18: Gruppenarbeit (R)

Modul 21: Projektplanung (H)

Modul 22: Projektdurchführung (H)

- Verringerung der Arbeitsbelastung durch die Zusammenlegung der PTP von zwei Modulen: Darüber hinaus soll es den Studierenden auf einen begründeten Antrag hin möglich gemacht werden, bestimmte PTP´s zusammenzulegen. Ein Vorschlag zur PTP-Zusammenlegung wird noch erarbeitet.

- Die Studienkommission hat sich mit diesen Überlegungen bereits ausführlich beschäftigt und begrüßt den Vorschlag, PTP in Zukunft auf Antrag der Studierenden zusammenlegen zu können. Die hauptamtlich Lehrenden dieses Studiengangs werden gebeten, Vorschläge für sinnvolle Zusammenlegungen zu unterbreiten. Dieser Vorschlag zur PTP-Zusammenlegung soll dann als Pilotprojekt angesehen werden, der nach einem Jahr evaluiert wird, um zu prüfen, ob und wie die Studierenden davon Gebrauch gemacht haben und wie groß der organisatorische Aufwand für diese Neuerung war. Danach soll entschieden werden, ob diese Neuerung (ggf. modifiziert) auf Dauer umgesetzt werden soll.

Wir sind in dieser Stellungnahme vor allem auf jene Empfehlungen und Anregungen eingegangen, bei denen wir akuten bzw. kurzfristigen Handlungsbedarf sehen. Dies bedeutet auf keinen Fall, dass wir die Empfehlungen, auf die wir nicht explizit eingegangen sind, nicht beachtet haben bzw. bei unserer Arbeit nicht berücksichtigen werden. Auch diese Empfehlungen werden für uns bei der Weiterentwicklung des Studiengangs und der Akademie wertvolle Anregungen und Denkanstöße sein.

(Dr. Dirk Nissen, Berufsakademie Lüneburg e.V., 15. Januar 2019)